



NEUE PERSPEKTIVEN FÜR UNSERE KUNDEN WIR SIND LLOYD'S BROKER

MARTENS & PRAHL International hat seit dem 1. Juli 2017 den Lloyd's Broker Status.

Die MARTENS & PRAHL Partner Marine Assekuranz und Temako, die an MARTENS & PRAHL International beteiligt sind, haben damit den exklusiven direkten Zugang zum internationalen Versicherungsmarkt von Lloyd's of London und seinen Spezialprodukten.

Damit profitieren auch die nationalen und internationalen Kunden der MARTENS & PRAHL Gruppe von einem einzigartigen Portfolio an Versicherungen.

Erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten: www.martens-prahl-international.com



Der Link zu uns.

Broker at **LLOYD'S**

**MARTENS/
PRAHL/INTERNATIONAL**

IMPULS

No4 AUGUST 2017

**MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN**

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN



DIGITALISIERUNG VS. UNTERNEHMENSKULTUR

Wenn Strategie und Unternehmenskultur aufeinandertreffen – gewinnt stets: die Kultur.

Besonders bei großen strategischen Veränderungsprozessen wie der Digitalisierung ist es daher von entscheidender Bedeutung, die Unternehmenskultur als zentrales Element des Prozesses zu berücksichtigen und auf eine aktive

Neuausrichtung der gesamten Organisation hinzuwirken. Manager und Unternehmer brauchen daher vor allem: Veränderungskompetenz.

Die Digitalisierung ist der entscheidende Faktor für die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Ihr grundsätzlicher Stellenwert steht folglich außer Frage. Doch die

Zeit drängt: Immer mehr innovative Technologieunternehmen – große wie kleine – drängen in traditionelle Geschäftsmodelle hinein. Die so genannten FinTechs und InsurTechs beispielsweise fordern aktuell Versicherer und Finanzdienstleister heraus. Zuvor gerieten vor allem Unternehmen in den Branchen Telekommunikation, Entertainment,

Medien und Informationstechnologie unter Druck. Aber auch in den meisten anderen Branchen, von Logistik über Handel bis zum produzierenden Gewerbe, stehen die Unternehmen plötzlich digitalen Herausforderern mit disruptiven Geschäftsmodellen gegenüber.

Fortsetzung auf Seite 2.

EXKLUSIV FÜR SIE: DRUCKFRISCHES KNOW-HOW

Liebe Kunden, Geschäftspartner und Entscheider in Versicherungsfragen,

die vierte Ausgabe von MARTENS & PRAHL IMPULS bringt wieder auf den Punkt, was für Sie in Versicherungsfragen wichtig ist: aktuelle Informationen aus der Branche, rechtliche und fachliche Updates zu Versicherungsthemen und Expertentipps. Wissen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Absicherung Ihres Unternehmens.

Wenn Sie zu einzelnen Themen mehr wissen möchten oder konkrete Fragen zu Lösungen haben, sind wir natürlich jederzeit persönlich für Sie da. Wir freuen uns immer darauf, von Ihnen zu hören.

Eine interessante Lektüre und bis bald!

EIN SCHRITT, DER NEUE WEGE EBNET: MARTENS & PRAHL INTERNATIONAL IST LLOYD'S BROKER

Wir freuen uns, mit der neu gegründeten MARTENS & PRAHL International GmbH unseren Kunden und allen Partnern der Gruppe ganz neue Möglichkeiten zu eröffnen. Nach dem Lizenzierungsverfahren und der Ernennung im Juli 2017 durch Lloyd's of London wurde MARTENS & PRAHL International der Lloyd's Broker Status verliehen.

Dieser Status erschließt den an MARTENS & PRAHL International beteiligten Firmen Marine Assekuranz und Temako den exklusiven direkten Zugang zum internationalen Versicherungsmarkt von Lloyd's of London.

Der Vorteil für alle nationalen und internationalen Kunden der MARTENS & PRAHL Gruppe: Auch sie haben jetzt den Zugang zu diesem immer noch einzigartigen Markt, insbesondere zu Spezialprodukten.

VERÄNDERUNGSKOMPETENZ ALS ANTWORT AUF DIE DIGITALE TRANSFORMATION

Investitionen als Reaktion auf den Veränderungsdruck

Auf der Ebene der Unternehmensstrukturen müssen selbstredend Antworten auf die Herausforderungen der Digitalisierung gefunden werden. Sie verändert Vertriebs- und Kommunikationswege, Kundenanforderungen, Entwicklungsprozesse, Produktionsabläufe oder Marktzugänge. Wer das volle Potenzial der Digitalisierung nutzen möchte, darf sie nicht als Aufgabe für die IT-Abteilung oder das Marketing betrachten. Die Digitalisierung ist oft nicht weniger als eine Zäsur des gesamten Geschäftsmodells, der kompletten Wertschöpfungskette und des gesamten Produktionsprozesses. Die etablierten Unternehmensstrukturen sind von der Digitalisierung oft überfordert – doch der Bruch mit der Tradition lohnt sich.

Investitionen eröffnen Potenziale

Die Unternehmen treiben Digitalisierungsinitiativen folgerichtig massiv voran. Ein großer Teil der Unternehmen in Deutschland plant in den kommenden zwei Jahren erhebliche Investitionen in entsprechende Maßnahmen. Dies ist das Ergebnis der aktuellen KfW-Studie „Digitalisierung der Wirtschaft“. Rund 42 % der Unternehmen gaben bei der repräsentativen Befragung an, Investitionen bereits fest eingeplant zu haben. Bei größeren Unternehmen mit über 50 Millionen Euro

Umsatz sind es sogar knapp 80 %. Dort herrscht der größere Veränderungsdruck: Während kleinere, jüngere Betriebe oft schon mit digitalen Geschäftsmodellen gestartet sind, schleppen größere, traditionellere Unternehmen oft unflexible Prozesse und veraltete Systeme mit sich herum. Dort schlummert das Potenzial für umfangreiche Verbesserungen.

Kluft zwischen Führungsebene und Belegschaft

Die größte Herausforderung für Unternehmen aber bleibt die Unternehmenskultur, wobei dies ausdrücklich die Führungskultur einschließt. In einer aktuellen internationalen Studie von Capgemini gaben 62 % der befragten Mitarbeiter in Unternehmen an, dass die Kultur eines der größten Hindernisse beim Aufbau einer digitalen Organisation ist. In Deutschland sind es sogar 72 %. Schuld daran sei auch, so die Capgemini-Studie wörtlich, „die Unfähigkeit von Führungskräften, eine klare digitale Vision zu vermitteln“. Lediglich 37 % der Mitarbeiter gaben an, ihr Unternehmen sei innovativ, experimentierfreudig und risikobereit. Auf Seiten des Topmanagements liegt der Wert hingegen bei beachtlichen 75 %. Während 40 % auf Topmanagement-Level eine digitale Unternehmenskultur bereits als implementiert betrachten, teilen

lediglich 27 % der Mitarbeiter diese Meinung. Etwa 62 % der Führungskräfte denken, ihr Unternehmen verfüge über eine dezidierte Digitalstrategie, dieser Aussage stimmen lediglich 37 % der Mitarbeiter unterhalb der Führungsriege zu.

Transformationsbereitschaft in der Kultur verankern

Die große Kluft zwischen Führungsmannschaft und Belegschaft zeigt, dass die Transformation zur digitalen Unternehmenskultur in vielen Unternehmen noch nicht vollendet ist. Vom Management ist daher Veränderungskompetenz gefragt wie nie zuvor. Führungskräfte können und müssen bei den Mitarbeitern Begeisterung für Veränderungen wecken. Erst wenn der Transformationswille tief in der Kultur verankert ist, entwickelt sich ein Unternehmen zu einer agilen, digitalen Organisation. Kultur entsteht nicht per Beschluss des Vorstandes oder durch die Veröffentlichung von Mitarbeiterinformationen, sie entwickelt sich mit der Zeit durch glaubwürdige und verständliche Kommunikation und einen effektiven Change-Prozess, bei dem:

- die Bedürfnisse und Haltungen der Zielgruppen erhoben und analysiert werden
- zentrale Botschaften und Hintergründe zielgruppengerecht kommuniziert werden

- jeder die Antwort auf die Frage kennt: Warum ist die Transformation nötig und was bringt sie mir?
- das Management vollständig für den Change-Prozess in die Pflicht genommen wird
- der Fortschritt und der Erfolg permanent anhand geeigneter Kennzahlen überwacht werden

Risiken erkennen und absichern

Durch die Veränderungen der Strukturen, Prozesse und Kultur ergeben sich auch neue Risikosituationen für die Unternehmen. Die neuen Technologien locken die Cyber-Kriminellen an, die ganz besonders an den Daten innovativer Mittelstandsunternehmen interessiert sind.

Lieferketten gestalten sich neu, Kundenerwartungen verändern sich, Mitarbeiter müssen sich mit neuen Arbeitsprozessen arrangieren und häufig in einer veränderten Kultur zurechtfinden. Manager müssen die richtigen Weichen für ein Geschäftsmodell der Zukunft stellen. Bei der Absicherung von möglichen Vermögensschäden unterstützen wir

MARTENS & PRAHL Makler Sie gern!

Nicole Weyerstall – SCHUSTER Versicherungsmakler

einfache Weise zusammen und sorgen über Serviceleistungen für dauerhafte Sicherheit.

Spezialfall Unternehmensvollmacht

Was passiert, wenn der Chef Betreuungsfall wird und nicht geschäftsfähig ist? Besonders heikel ist das in Handwerksbetrieben und in Ein-Personen-Gesellschaften mit einem geschäftsführenden Gesellschafter und bei Freiberuflern. Dann steht alles still.

In größeren Gesellschaften ist ein Todesfall meistens über den Gesellschaftervertrag geregelt. An einen Betreuungsfall denkt dabei kaum jemand.

Wer aber führt dann das Geschäft weiter oder vertritt in Gesellschafterangelegenheiten?

Fallen Sie als Inhaber oder Teilhaber im Betreuungsfall in Ihrem Unternehmen länger oder dauerhaft aus, entsteht eine Gefahr für Ihr Geschäft und damit auch für die finanzielle Sicherheit der Familie und nicht zuletzt der Mitarbeiter.

Denn im Betreuungsfall besteht auch im geschäftlichen Bereich keine automatische Vertretungsmöglichkeit durch Familienangehörige. Das geht nur mit einer Vollmacht für den geschäftlichen Bereich – einer Unternehmervollmacht.

Vollmacht und trotzdem geschäftlich fremdbestimmt?

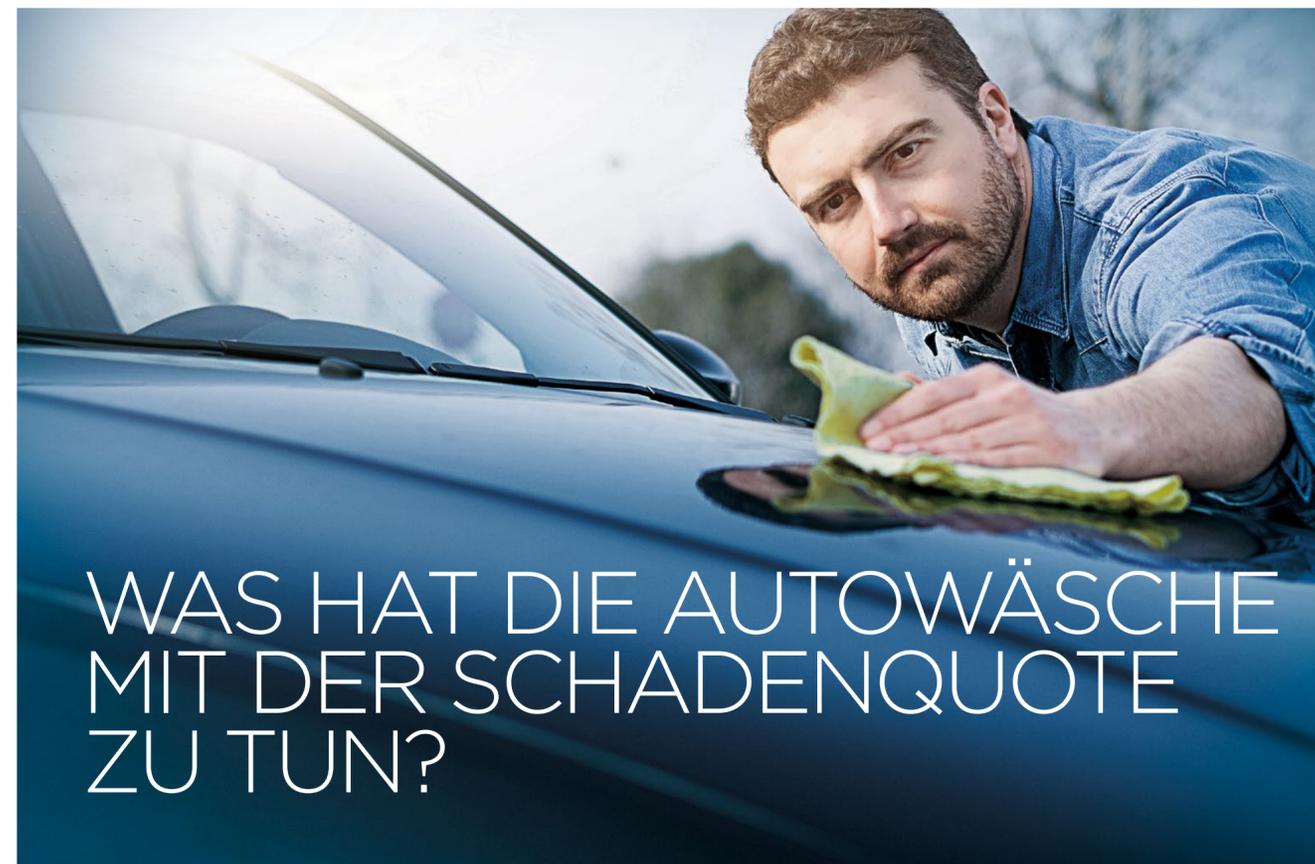
Ist keine Vollmacht für den geschäftlichen Bereich vorhanden, bestellt das Gericht im Vertretungsfall des Inhabers oder Gesellschafters oft einen fremden und fachfremden Betreuer. Die Familie und auch Mitarbeiter haben nichts zu sagen. Verhindern können Sie das, wenn Sie eine Gesamtvollmacht mit Unternehmensvollmacht fertigen lassen.

Vollmachten erledigt und jetzt? Wichtiger Service

Nach der Erstellung sollte man mindestens für sichere Hinterlegung, schnelle

Verfügbarkeit und stets aktuelle, den sich ändernden Lebensumständen angepasste Dokumente sorgen. Vollmachten müssen auch in späteren Jahren im Fall der Fälle rechtskonform wirksam sein. So soll die Patientenverfügung laut Bundesjustizministerium alle 12 Monate überprüft werden, um die reibungslose Anerkennung sicherzustellen. Der Servicedienstleister JURA DIREKT bietet diesen Service an, auch für Mitarbeiter und Kunden der MARTENS & PRAHL Gruppe. Sprechen Sie bei Interesse gern Ihren Kundenberater an.

Jürgen Zirkb - JURA DIREKT



WAS HAT DIE AUTOWÄSCHE MIT DER SCHADENQUOTE ZU TUN?

Ich muss Ihnen etwas gestehen: Ich habe in den letzten neun Jahren im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit eine Leidenschaft für das Thema „Schaden-“ oder sogar „Riskmanagement“ entwickelt.

Je tiefer ich in die Materie einsteige und versuche, Hintergründe und Zusammenhänge zu erkennen, desto klarer wird mir, dass selbst – vermeintlich – nebensächliche Dinge auf die grundsätzliche Einstellung des Fahrers zum Fahrzeug – und somit auch auf die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens – hinweisen. Und so kam ich nicht umhin, mir folgende Fragen zu stellen ...

Wenn ich Außendienstmitarbeiter eines Unternehmens wäre, würde ich dann das mir zur Verfügung gestellte Fahrzeug als „Arbeitsgerät“ betrachten?

Als Arbeitsgerät, das mir ermöglicht, meinen Job zu machen und meinen Lebensunterhalt zu verdienen? Erkenne ich, dass dieses Fahrzeug nicht mein Eigentum ist und – im Falle von Leasing – sogar nicht mal meinem Arbeitgeber gehört? Wie gehe ich mit einer Sache um, die mir meine Existenz sichert und mir nicht gehört?

Es soll Fahrer geben, die schwer davon zu überzeugen sind, regelmäßig das ihnen anvertraute Firmenfahrzeug zu waschen. Was sagt das aus? Und zwar nur darauf bezogen, wie dieser Fahrer zu seinem „Arbeitsgerät“ steht. Wird dieser Fahrer nach zwei Wochen Weihnachtsurlaub und einer Frostphase einen Tag vor Arbeitsbeginn prüfen, ob das Fahrzeug einsatzbereit ist oder springt er an seinem ersten Arbeitstag um 7.15 Uhr ins Auto und stellt überrascht fest, dass die

Batterie leer ist? Na, was meinen Sie? Zum Glück gibt es ja den Schutzbrief des KFZ-Versicherers, über den das Fahrzeug entweder wieder flottgemacht oder ein Ersatzfahrzeug gestellt wird. Schade nur, dass auch diese „Ereignisse“ als gemeldete und regulierte Schäden in die Gesamtstatistik einfließen und somit die Schadenquote des Unternehmens belasten.

Fahrer, die diese Einstellung zum Fahrzeug hegen, stoßen auf Tankstellen die Fahrer-tür auf und wundern sich darüber, dass die Tür von einem vorbeifahrenden Fahrzeug deformiert wird. Da wird die Handbremse nicht richtig angezogen und überraschenderweise rollt das Fahrzeug daraufhin einen Abhang hinunter und kollidiert mit zwei parkenden Fahrzeugen. Da fährt man in eine Einfahrt, deren Durchfahrtshöhe mit 3,40 Metern ausgewiesen ist, obwohl der eigene LKW 3,60 Meter hoch ist.

Es hätte ja auch klappen können! Da wickelt sich ein junger Mitarbeiter mit einem brandneuen Audi um einen Baum, steigt – Gott sei Dank! – völlig unverletzt aus, lässt den Wagen als Totalschaden zurück und steigt am nächsten Tag in einen neuen Firmenwagen.

Natürlich lässt sich jedes Ereignis zu Gunsten des Fahrers erklären. Das kann man machen. Wirklich. Aber am Ende des Jahres sind es wieder die nackten Zahlen, die uns allen den Schweiß auf die Stirn treiben, wenn es darum geht, dass die Schadenquote eine höhere Prämie im Folgejahr bedingt.

Deswegen: Das Kleine bedingt das Große – schauen Sie mal genauer hin!

Annekatri Winkler – MARTENS & PRAHL Hamburg



SELBSTBESTIMMT MIT VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Rund 75 % der Bevölkerung haben keine Patientenverfügung (Forsa 2014), an die 90 % keine Vorsorgevollmacht.

Der einzige Weg, im Betreuungsfall selbstbestimmt zu bleiben, sind rechtskonforme Gesamtvollmachten mit Verfügungen. Und Unternehmer benötigen eine Unternehmensvollmacht. JURA DIREKT und seine Partner kümmern sich um diese Themen. Alle, auch junge Menschen, können durch Krankheit oder Unfall in die Lage kommen, wichtige Dinge des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich und selbstbestimmend regeln zu können. In diesem Fall wird ein anderer über die persönlichen Angelegenheiten entscheiden. Das betrifft medizinische Maßnahmen genauso wie Vermögensangelegenheiten oder Handlungen im geschäftlichen Bereich.

Ohne Vollmacht „entmündigt“ und fremdbestimmt

Tritt der Betreuungsfall ein, setzt das Gericht einen Betreuer von Amts wegen ein, wenn keine Vollmachten vorhanden sind.

Zu etwa 50 % sind das Angehörige und zur anderen Hälfte fremde Personen, ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer. Ehepartner bleiben dann bei allen Entscheidungen außen vor. Viele Menschen haben keine Vollmachten erstellt, weil sie einem verbreiteten Irrtum unterliegen: Sie erwarten ein automatisches Vertretungsrecht des Ehepartners, wenn sie sich selbst nicht vertreten können. Das gibt es jedoch für eine vollumfängliche Vertretung nicht.

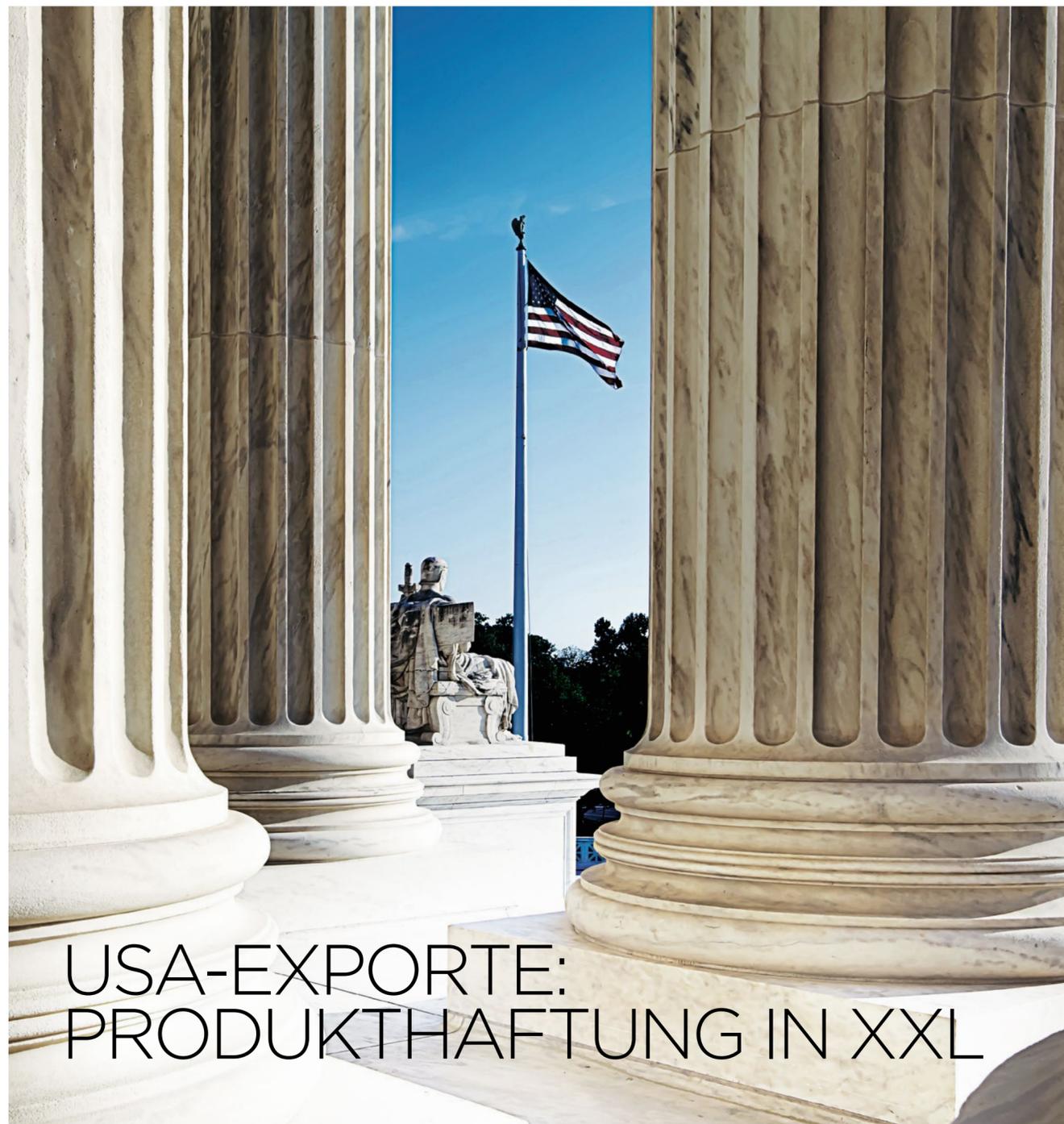
Mit Vollmachten selbstbestimmt

Gültige Rechtsgeschäfte für volljährige Personen dürfen nur dann andere Personen durchführen, wenn dafür eine gültige Vollmacht vorhanden ist. Nur mit rechtskonformen Gesamtvollmachten mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und gegebenenfalls Unternehmensvollmacht für Selbstständige sowie Sorgerechtsverfügung, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, bleibt man auch im Betreuungsfall selbstbestimmt.

Daran sollten Sie rechtzeitig denken, denn der Betreuungsfall kann auch in jungen Jahren durch Unfall oder Krankheit eintreten. Auch wenn Betreuung nur zeitweise notwendig wird, z. B. nach einem Unfall, ist es sinnvoll, diese Zeit durch eine individuell abgestimmte Gesamtvollmacht mit einer Person eigener Wahl geregelt zu wissen.

Rechtskonform über den Anwalt oder Notare

Rechtsanwälte und Notare übernehmen die Ausfertigung rechtskonformer Vollmachten und Verfügungen. Und sie haften für den Inhalt. Man kann das auch über Formulare von Verbänden, Städten und Gemeinden, Ministerien oder aus dem Internet regeln. Davor warnen jedoch Experten. Der Ersteller haftet selbst für den Inhalt und die Vorlagen entsprechen teilweise nicht dem aktuellsten Stand. Jedoch scheuen viele Menschen den Gang zum Anwalt und die vermeintlich hohen Kosten. Hier helfen Serviceanbieter. Sie bringen Mandanten und Anwälte auf



USA-EXPORTE: PRODUKTHAFTUNG IN XXL

PRODUKTHAFTUNG IN DEN USA

Deutsche Unternehmen, die Produkte in die USA exportieren, sind erhöhten Haftungsansprüchen ausgesetzt. In der deutschen Presse wird regelmäßig über spektakuläre Fälle berichtet. Diese Fälle sind jedoch nicht unbedingt repräsentativ. Generell ist in den USA jedoch mit wesentlich höheren Schadenssummen und enorm hohen Rechtskosten zu rechnen. Für den deutschen Unternehmer geht es insbesondere darum, zu wissen, wo im Hinblick auf seine spezifische Geschäftstätigkeit Haftungsrisiken drohen und wie diese minimiert und möglichst kontrolliert werden können. Die nachfolgende Aufzählung soll einen Einblick in ausgewählte Themen geben, die für deutsche

Unternehmen in den USA erfahrungsgemäß von besonderem Interesse sind.

DAS AMERIKANISCHE RECHTSSYSTEM

Für Ihr Geschäft in den USA gilt es, das in den gesamten Vereinigten Staaten geltende Bundesrecht (Federal Law) ebenso zu beachten wie das Recht der einzelnen Bundesstaaten (State Law). Einige Gesetze sind bundeseinheitlich geregelt. Andere Gesetze wurden – allerdings oft mit erheblichen Abweichungen – von den einzelnen Bundesstaaten übernommen. Das so wichtige Vertragsrecht, Schaden- und Haftungsrecht (und damit auch das Produkthaftungsrecht) fallen in die Zuständigkeit der Bundesstaaten, sind jedoch auch hier nicht einheitlich und

gleich geregelt. Diese für uns chaotisch wirkende Zweigleisigkeit findet sich auch im Gerichtswesen wieder. Neben den amerikanischen Bundesgerichten (Federal Courts) gibt es in jedem Bundesstaat ein selbstständiges Gerichtswesen (State Courts). Produkthaftungsklagen können sowohl in State Courts als auch in Federal Courts erhoben werden.

WAS DIE BEGRIFFE „PRODUKT“ UND „PRODUKTFEHLER“ BEINHALTEN

Mit dem Begriff „Produkt“ ist in den USA das Endprodukt gemeint. Die Bezeichnung ist breit angesiedelt und umfasst z. B. Maschinen, Elektrogeräte, Fahrzeuge, Werkzeuge, Spielwaren, medizinisches Gerät, Lebensmittel usw. Auch Bauteile,

Komponenten, Zubehör und bearbeitete Grundstoffe gehören dazu. Dienstleistungen gelten nicht als Produkte und unterliegen auch nicht der Produkthaftung. Produktfehler werden in die Kategorien Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler und Instruktionsfehler unterteilt.

Ein Konstruktionsfehler liegt immer vor, wenn gegen Normen und Sicherheitsstandards verstoßen wird. Selbst wenn alle in den USA zu beachtenden Normen und Standards eingehalten werden, kann ein Konstruktionsfehler immer noch vorliegen, wenn ein Produkt unnötig gefährlich ist und ein weniger gefährliches Design verfügbar ist. Ein Fabrikationsfehler wird im Herstellungsprozess verursacht (z. B. Ausreißer) und ist nicht in der

Konstruktion angelegt. Ein Instruktionsfehler liegt vor, wenn die Sicherheitshinweise nicht ausreichend sind, durch die eine Gefahr vermieden bzw. ein Schaden verhindert werden kann.

DIE VERSCHIEDENEN GRUNDLAGEN FÜR EINEN ANSPRUCH

Strict Liability

Diese Anspruchsgrundlage ist ähnlich der Gefährdungshaftung nach dem deutschen Recht. Der Kläger muss beweisen, dass das Produkt fehlerhaft auf den Markt gebracht wurde und daher ein Schaden/Verletzung beim Gebrauch verursacht wurde. Zu beachten ist, dass auch ein Instruktionsfehler (fehlerhafte Anleitung bzw. unzureichende Warnungen und Sicherheitshinweise) diese Haftung auslösen kann. Ein Verschulden des Herstellers, Kenntnis vom Fehler, Verstoß gegen Normen oder das Vorliegen eines Kaufmangels muss der Kläger nicht beweisen.

Negligence

Gemeint ist die Haftung für Fahrlässigkeit, z. B. die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, die der Hersteller nicht erfüllt hat. Im Gegensatz zur Haftung aus Strict Liability muss der Kläger dabei den Verschuldensnachweis führen. Diese Anspruchsgrundlage ist unserer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ähnlich.

Negligence per se

Ist ein besonderer Fall der Haftung für Fahrlässigkeit, der den Verstoß gegen eine Norm zum Schutz des Geschädigten voraussetzt (z. B. Vorschriften zur Produktsicherheit). Der Verstoß gegen die Norm führt dazu, dass Fahrlässigkeit vermutet wird und vom Kläger nicht zusätzlich bewiesen werden muss. Diese Anspruchsgrundlage ist der Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ähnlich.

Breach of Warranty

Bezeichnet die Haftung für das Fehlen von ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften. Die Eignung zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch gilt grundsätzlich als stillschweigend zugesichert. Diese Anspruchsgrundlage setzt eine Vertragsbeziehung voraus und ist der deutschen Gewährleistungshaftung ähnlich. Insbesondere im B2B-Bereich im Hinblick auf die Haftung für Begleitschäden und Folgeschäden ist diese Anspruchsgrundlage von Bedeutung.

UMFANG DER HAFTUNG

Ist der verursachte Schaden belegbar und kann z. B. durch Rechnungen und Quittungen bewiesen werden, wie Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung, Verdienstausfall, Behandlungskosten usw., dann sind die juristischen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland nicht sehr groß. Sobald es jedoch um Schmerzensgeld und Strafschadenersatz geht, ist der Unterschied enorm. In den USA sind die Ansprüche auf Schmerzensgeld wesentlich höher. Wenn dann noch Strafschadenersatz dazukommt, steigen

die Kosten ins Unermessliche. Noch ein deutlicher Unterschied: Über die Höhe des Schadenersatzes entscheiden grundsätzlich die Geschworenen – also eine Laienjury – und nicht der Richter.

VERWERFLICHES VERHALTEN KANN MILLIONEN KOSTEN

Anspruchsberechtigt ist nicht nur der Käufer oder Vertragspartner, sondern jeder geschädigte Nutzer. Im B2B-Bereich können im Schadenfall nicht nur der gewerbliche Abnehmer, sondern auch verletzte Mitarbeiter und sonstige betroffene Personen Ansprüche geltend machen. Es haften grundsätzlich alle an der Herstellung, Vermarktung und dem Vertrieb des Produktes Beteiligten. Also neben dem Hersteller auch die Zulieferer, Großhändler und Einzelhändler, Importeure und Vertragshändler/Vertriebspartner.

Alle Anspruchsgegner haften als Gesamtschuldner. Der Kläger kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt. Ein Klägeranwalt in den USA wird daher versuchen, möglichst viele Anspruchsgegner zu verklagen. Das Risiko, in einen Prozess hineingezogen zu werden, ist daher höher als in Deutschland. Im B2B-Bereich sollten Sie klare vertragliche Regelungen treffen, um alle Möglichkeiten zur Begrenzung und zum Ausschluss von Haftung zu nutzen. Allerdings sind diese Möglichkeiten gegenüber Verbrauchern stark eingeschränkt.

Doch der vorhandene Spielraum sollte unbedingt genutzt werden. In jedem Fall sind inhaltliche und formale Anforderungen an die Wirksamkeit von Haftungsausschlüssen zu beachten. Ohne professionelle Hilfe kommen Sie in den USA nicht weiter. Es reicht nicht, Haftungsregelungen oder Klauseln aus Deutschland einfach zu übersetzen.

DER KLÄGER MUSS BEWEISEN – DER HERSTELLER DOKUMENTIEREN

Behauptungen allein genügen nicht – der Kläger muss den Nachweis erbringen, dass ein Produktfehler die Schadensursache ist. Es passiert übrigens immer wieder, dass der Produktfehler nicht die einzige Ursache für den Auslöser des Schadens war.

Der Hersteller wiederum hat die Verpflichtung, vor evtl. vorhersehbaren Gefahren zu warnen. Form und Inhalt dieser Warnungen müssen unter genau festgelegten Mustern erstellt werden. Diese Regelung gilt auch für Montage- und Bedienungsanleitungen sowie für Verpackungen, Produktbeilagen und Hinweisen auf dem Produkt. Da deutsche Bedienungsanleitungen den US-Standards selten entsprechen, genügt es nicht, sie einfach zu übersetzen. Ein Punkt, der häufig ignoriert wird und dadurch das Risiko des Herstellers erhöht.

Wir empfehlen Ihnen, alle Übersetzungen durch US-amerikanische Muttersprachler anfertigen zu lassen und sich dabei zu vergewissern, dass Form und Inhalt auch den amerikanischen Standards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die vorgenannten Bedienungsanleitungen, Warnungen und Sicherheitshinweise.

ANKLAGE IN DEN USA – UND NACH AMERIKANISCHEN REGELN

Auch wenn sie keine Niederlassung in den USA haben, können deutsche Firmen dort verklagt werden. US-amerikanische Urteile können in Deutschland grundsätzlich vollstreckt werden (mit Ausnahme von Punitive Damages). Dies gilt auch für Versäumnisurteile. Deshalb muss bei der Zustellung einer Klage sofort reagiert werden. Die Methode der Beweiserhebung, -anfechtung und -ausforschung ist vollkommen anders als in Deutschland. Die Kosten – auch für Sachverständige jeder Partei – können ins Uferlose steigen, weil jede Partei die Geschworenen mit den eigenen Argumenten überzeugen will. Ebenfalls unbekannt bei uns ist das Geschworenenystem – der gesunde Menschenverstand soll in die Urteilsfindung einfließen. In Strafsachen entscheiden die Geschworenen sogar über Schuld und Unschuld sowie über die Höhe der Strafe.

VERTEILUNG DER ANWALTS- UND PROZESSKOSTEN

Unabhängig vom Verfahrensausgang trägt in den USA grundsätzlich jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten. Hersteller sollten beachten, dass viele Verbraucherschutzgesetze die Erstattung der Anwaltskosten des Verbrauchers vorsehen – die schnell ein Vielfaches des eigentlichen Schadens ausmachen können. Die Höhe der Anwaltskosten ist nicht einheitlich geregelt. Eine Gebührenordnung existiert nicht,

auch keine Abrechnung nach Streitwert. Berechnet werden Stundenhonorare oder es wird eine Abrechnung auf Erfolgsbasis vereinbart, was man häufig bei Klagen von Verbrauchern gegen Hersteller antrifft – ohne Kostenrisiko für die Kläger. Anwaltskosten bei Auseinandersetzungen sind wesentlich höher als in Deutschland und können bei komplexen Produkthaftungsklagen leicht sechsstelligen Beträge erreichen.

BEREITEN SIE IHREN US-VERTRIEB PERFEKT VOR

Die USA sind ein Hochhaftungsland – es ist erstaunlich, wie viele deutsche Hersteller ohne ausreichenden Versicherungsschutz und verbindliche Regelungen mit ihren Vertriebspartnern agieren.

Besonders wichtig sind die Punkte Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und Zuweisung von Risiken, Gewährleistung und Haftungsregelungen, Beendigung des Vertriebsverhältnisses und Beilegung von Streitigkeiten. Möglichkeiten zur Beschränkung und Kontrolle von Haftungsrisiken bleiben oft ungenutzt – das Risiko für die jeweiligen Unternehmen wird dadurch auf eine gefährliche Höhe geschraubt. Sprechen Sie Ihren Firmenkundenberater auf diese Thematik an.

Markus Stegmann –
MARTENS & PRAHL SpS
in Kooperation mit
Rechtsanwalt Marcus Burkert –
Schweizer & Burkert PartGmbB



STARKREGEN, ERDRUTSCH & CO: ELEMENTARSCHÄDEN SIND VERSICHERBAR

Die meisten deutschen Versicherungspolicen für private Haushalte, aber auch für Betriebe, schützen ihre Besitzer vor finanziellen Einbußen durch den Eintritt sogenannter Grundgefahren, zum Beispiel Brand- oder Leitungswasserschäden. Sturm und Hagel gehören zu den Grundgefahren ebenso wie Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

Was aber, wenn ein Schaden auftritt, der nicht zu diesen klar abgegrenzten und vom Versicherer durchkalkulierten Gefahren gehört? Leistungsfreiheit, weil gar nicht versichert ... In diesen Bereichen vollzieht sich in den letzten Jahren ein Wandel, die Versicherer bieten immer mehr Leistungsbausteine im Rahmen ihrer Policen an.

Elementare Gefahren – immer noch unterschätzt

Weithin bekannt wurde der Begriff „Elementarschäden“ spätestens durch die Auswirkungen des Oderhochwassers 1997. Allein der Orkan „Niklas“ verursachte laut GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) 2015 Schäden von 750 Millionen Euro. Die Elementarschadenversicherung bietet finanziellen Schutz gegen die Auswirkungen unter anderem von Starkregen, Rückstau, Überschwemmung, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen.

Für private und die meisten gewerblichen Versicherungsverträge werden Elementarschäden en bloc angeboten, also das ganze Paket einschließlich Lawinen und Erdbeben. Für einen „Flachländer“ nicht unbedingt nachvollziehbar, das Paket deckt aber auch seinen Bedarf. Für die Absicherung großgewerblicher und industrieller Risiken können jeweils einzelne Elementargefahren versichert werden und hier kann der „Flachländer“ auf eine Absicherung gegen Lawinen, Erdbeben

und Vulkanausbruch verzichten. Alle Elementarschadenversicherungen sehen übrigens Selbstbehalte im Schadenfall vor. Die Versicherer rechnen Elementarschäden zu den „Kumulereignissen“, bei denen ein einzelnes Schadenereignis wie Starkregen zu einer großen Zahl an Schäden führt.

In der Regel muss der Baustein Elementarschäden separat zu den bestehenden Gebäude-, Hausrat- oder Inhaltsversicherungen vereinbart werden. Der Versicherer führt eine Risikoprüfung anhand des ZÜRS-Systems durch (Zonierung für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen) – in 1 bis 2 % der Regionen Deutschlands ist der Abschluss einer Elementarschadenversicherung aufgrund der gegebenen Schadenwahrscheinlichkeit nicht möglich.

Da die Auswirkungen von Elementarschäden nur schwer kalkulierbar sind, sei jedem Kunden mit einer Gebäude-, Hausrat- oder Inhaltsversicherung angeraten, sich zumindest einmal die Konditionen für die Erweiterung geben zu lassen und dann über den Versicherungsschutz zu entscheiden. Zusätzlich zur finanziellen Absicherung ist auch die Eigensicherung unerlässlich: Funktionsfähige und regelmäßig gewartete Rückstauklappen in gefährdeten Regionen, regelmäßige Kontrolle der Abflussleitungen, Lagerung von Sachen in Kellern über Palettenhöhe, um nur die „essentials“ einmal zu nennen. Es hilft bei Starkregen übrigens auch nichts, auf einem Hügel zu sitzen – die Erfahrung zeigt, dass Wasser im schlechtesten Fall seinen Weg findet.

Gewerbe und Industrie – Ergänzungen der Deckung

Für den privaten Bedarf exotisch anmutend, für Betriebe oft bedarfsdeckend: sogenannte zusätzliche Gefahren. Hier gibt es drei Gefahrenpa-

kete: innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung. Dann Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldrucken sowie Wasserlöschanlagen- bzw. Sprinkler-Leckagen. Zum Beispiel für Handelsunternehmen mit Lagerbetrieb, vielen Anlieferungen und Abfahrten und exponierten Gebäudeteilen wie Ladebrücken lohnt die Erweiterung um den Baustein Fahrzeuganprall. Nicht immer zahlt eine KFZ-Haftpflichtversicherung teure Schäden an der Infrastruktur.

Im Bereich der zusätzlichen Gefahren gilt Ähnliches wie bei Elementarschäden: Auch hier erhält man die Bausteine nur am Stück, ein Abwählen beispielsweise der Gefahren Streik und Aussperrung sehen nicht alle Anbieter vor. Zu beachten sind auch die individuellen Selbstbehaltregelungen eines jeden Anbieters.

Angeraten ist für den Unternehmer, auch hier den Bedarf des Betriebes und die entsprechenden Kosten und Schadenszenarien einmal untersuchen zu lassen und die bestehenden Policen zu ergänzen.

Wenn nichts mehr geht, geht doch noch was? Unbenannte Gefahren als Lösung

Abseits der Grund- und Zusatzgefahren existiert in der Welt der Versicherungen ein weiterer interessanter Baustein namens „unbenannte Gefahren“. In Kombination mit den bekannten Grundgefahren, der Elementarschadendeckung und zusätzlichen Gefahren spricht man dann auch von einer „Allgefahrendeckung“.

Dieser Baustein kann in allen Bereichen der Sachversicherung, Hausrat-, Gebäude-, Geschäftsinhalts- und Ertragsausfallversicherung vereinbart werden. Geleistet wird im Schadenfall, wenn die versicherte Sache durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt wird.

Es gilt alles als versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen Schäden durch Kriegsereignisse, Kernenergie und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Um das Ganze in Ansätzen plastischer zu machen – Schadenbeispiele für unbenannte Gefahren:

- Deckeneinsturz bei irrtümlicher Belastung
- Schäden durch plötzliches Absenken bei Tunnelarbeiten
- Schäden durch Tiere
- Erschütterungsschäden durch Überflug
- Regenschäden aufgrund undichten Daches, Feuchtigkeitsschäden
- Sengschäden, Schäden ohne Glimmen und durch Funkenflug
- Absturz eines Aufzugs
- Schäden durch Anprall von Gegenständen (z. B. Strommasten)
- Schäden durch Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten
- Schäden und Gefahren, die zurzeit aufgrund künftiger Entwicklungen noch gar nicht erkannt werden können

Je nach Bedingungsmerkmal des Anbieters kann nach dem Baukastensystem der Versicherungsschutz zusammengestellt werden. Für den gewerblichen Bereich gibt es auch Komplett Policen, die alle Gefahren enthalten: sogenannte Multi-Liner. Hier können alle Risiken und Gefahren „verwaltungsarm“ mitversichert werden, Beitragsgrundlage ist meistens der Jahresumsatz. Jeder Privathaushalt und Gewerbetreibende sollte prüfen, ob der bestehende Versicherungsschutz um den Baustein „unbenannte Gefahren“ erweitert werden kann. Die Erweiterung ist häufig günstiger als gedacht.

Ralf Kübeler –
MARTENS & PRAHL Kiel



ÄRGERFREIE ABWICKLUNG EINES VERSICHERUNGSSCHADENS

Als Ihr Versicherungsmakler sehen wir unsere Aufgabe nicht nur in der Vermittlung von passendem Versicherungsschutz, sondern vor allem in Ihrer Beratung und Unterstützung im Schadenfall.

Die Vermittlung zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer ist unsere Dienstleistung, wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch mal geknallt oder gebrannt hat. Diese Aufgabe erfüllen wir gern und mit viel Erfahrung in dem Wissen, dass



sich im Schadenfall zeigt, wie wichtig der Versicherungsschutz wirklich ist. Um sich nicht in den Fallstricken des Kleingedruckten zu verheddern, gibt es bei Schäden einiges zu beachten. Egal ob Haftpflicht-, KFZ- oder Leitungswasserschaden: Alle Schadenereignisse sind „unverzüglich“ zu melden.

Unverzüglich wird im BGB als Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert, d. h., die Schadenmeldung ist spätestens nach wenigen Tagen mit allen relevanten

Daten (Schadendatum, -ort, -umfang und -hergang) bei uns einzureichen. Als Nachweis des Schadenumfanges empfehlen wir Ihnen, immer Fotos der beschädigten Sache aufzunehmen.

Beachten Sie bitte nach Schadeneintritt die sogenannten Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten. Dem Versicherer sind alle Auskünfte zu erteilen, die eine Prüfung des Schadenfalls ermöglichen, außerdem kann der Versicherer erwarten, dass ihm Belege zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist dem Versicherer die Möglichkeit der Besichtigung einzuräumen.

Bei jedem Schadenfall ist der Drahtseilkakt von Schadenminderungspflicht contra Aufklärungsobliegenheit zu managen. Auf der einen Seite sollten Sie alle Maßnahmen treffen, die den Schaden mindern, z. B. bietet es sich an, eine Reparaturfirma einzuschalten, die einen Rohrbruch notdürftig repariert; auf der anderen Seite müssen Sie dem Versicherer gegenüber nachweisen, dass der Schaden aus einer bestimmten (versicherten) Ursache eingetreten ist und Reparaturmaßnahmen in einer bestimmten Größenordnung notwendig sind. Wenn Sie als Schadenminderungsmaßnahme eine vollständige Reparatur haben durchführen lassen,

können Sie diesen Nachweis nicht führen. Der Beweis muss aber von Ihrer Seite geführt werden, eine Entschädigung durch den Versicherer ist andernfalls nicht möglich.

Feuer- und Einbruchschäden melden Sie bitte bei der zuständigen Polizeidienststelle, auch bei KFZ-Schäden mit unklarer Haftung bietet sich die Einschaltung der Polizei an. Bitte erstellen Sie bei Einbruchschäden eine Stehgutliste und reichen diese zusammen mit den Anschaffungsrechnungen der entwendeten Gegenstände bei uns ein. Bei Leitungswasserschäden bitten wir Sie, die beschädigten Rohrleitungen aufzubewahren bzw. den Reparaturbetrieb anzuweisen, diese nicht zu entsorgen.

Treffen Sie bitte bei Haftpflichtschäden keine verbindlichen Aussagen zu Ihrem Verschulden, sondern weisen Sie auf Ihren Haftpflicht-Versicherer, der Ihre Haftung prüfen wird. Im Schadenfall stehen wir auf Ihrer Seite. Auch unklare Schadenereignisse überprüfen wir gern und sind Ihr Partner bei der Geltendmachung von Ansprüchen bei der Versicherungsgesellschaft.

Eva Tiedgen –
MARTENS & PRAHL Kiel

ACHTUNG PRODUKTRÜCKRUF

Salmonellen in Lebensmitteln, defekte Zündschlösser oder nicht funktionierende Airbags in Fahrzeugen, gefährliche Kinderspielzeuge, verbotene Weichmacher in Plüschtieren, Strahlungsgefahren durch Kleidung ... in Deutschland leider keine Einzelfälle.

Fast täglich hört man derartige Nachrichten, die ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit von Verbrauchern darstellen und den Hersteller jeder denkbaren Branche zum Rückruf seines Produktes zwingen. Mit jährlich 600 bis 700 Produktrückrufen und steigender Tendenz gehört Deutschland zu den Ländern mit den meisten Rückrufen.

Das Tragische: In der Regel bekommen viele Verbraucher diese Rückrufaktionen gar nicht mit, denn fehlende gesetzliche Vorgaben ermöglichen individuelle Kommunikationsstrategien bezüglich des Rückrufes, einer Produktwarnung oder von Sicherheitshinweisen.

Umso wichtiger ist es, als verantwortungsbewusstes Unternehmen gerade bei Qualitätsmängeln – ob mit oder ohne Gesundheitsgefahren – umfassend, transparent und ehrlich zu informieren. Denn eine professionelle und optimale Kommunikation ist neben

Verbraucherschutzgründen auch aus Imagegründen für Hersteller von größter Bedeutung, um die betriebliche Existenz nicht nachhaltig zu gefährden.

Die Meldungen zu Rückrufen der öffentlichen Behörden verteilen sich auf zahlreiche Internetseiten – nach fachlicher und/oder regionaler Zuständigkeit. Um sich als Verbraucher und als Hersteller zusätzliche Öffentlichkeit und Transparenz zu beschaffen, hilft das Online-Portal produktrueckrufe.de, auf dem alle Informationen zu Rückrufaktionen und Produktwarnungen übersichtlich aufgeführt werden. Hier werden wichtige Verbraucherfragen beantwortet, Hinweise auf die Gefährlichkeit von Produkten gegeben und Meldestellen benannt.

Aber auch Hersteller nutzen gelegentlich das Portal als Kommunikationskanal für freiwillige zusätzliche Transparenz und um ihre Produktverantwortung unter Beweis zu stellen. Denn: Produktrückrufe werden sich nie gänzlich ausschließen lassen können. So besteht im Herstellungsprozess jederzeit die Gefahr, dass Fremdkörper, Bakterien oder Keime das Produkt verunreinigen können. Zwar entwickeln sich die Prüfverfahren oder Schnelltestsysteme inzwischen immer

weiter, 100%ige Sicherheit können sie aber nicht gewährleisten. Auch besteht das Risiko, dass die Ware durch unsachgemäße Lagerhaltung oder auf Transportwegen einen Produktmangel erleidet.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement ist daher unverzichtbar – sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht. Permanente Produktuntersuchungen, Produktbeobachtungen sowie ein bestehender Rückrufplan sollten in jedem Unternehmen verantwortungsvoll umgesetzt werden.

Im Falle eines Rückrufes ist schnelles Handeln das oberste Gebot, um zügig und doch systematisch alle notwendigen und relevanten Punkte für die Durchführung eines Rückrufes zu berücksichtigen. Es gilt nicht nur, rechtliche, industrielle und regulatorische Anforderungen zu beachten, es müssen zudem auch Verantwortlichkeiten und Aufgaben verteilt werden – bestmöglich bereits lange vor einem möglichen Rückruf.

Kommt es trotz aller möglichen Vorsichtsmaßnahmen zum Ernstfall und ein Produkt muss aus dem Markt zurückgezogen werden, so kann das für den Hersteller zu enormen finanziellen Belastungen führen. Neben den ausbleibenden Gewinnen drohen Kosten für die Information der Verbraucher, Erforschung der Schwachpunkte, Vernichtung der schadhaften Ware und das Marketing für die Wiederherstellung des beschädigten Marken-Images. Eine Möglichkeit,

sich gegen diesen finanziellen Verlust abzusichern, ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Die Leistungspakete beinhalten Prävention, Risikoabsicherung und Krisenmanagement, sodass die Betriebe die Risiken eines etwaigen Produktrückrufes nachhaltig begrenzen können.

Alexandra Jung –
MARTENS & PRAHL Holding

IMPRESSUM

Herausgeber:
MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:
Chefredakteurin: Alexandra Jung
Autoren: Marcus Burkert, Alexandra Jung, Ralf Kübeler, Markus Stegmann, Eva Tiedgen, Nicole Weyerstall, Annekatrin Winkler, Jürgen Zirkik

Kontakt:
E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:
Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei:
Tapper GmbH

Bildnachweis:
Shutterstock

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de